dert, ihre Bemerkungen innerhalb derselben Frist zuzuleiten.

Die Kommission weist zudem die italienische Regierung auf ihr vom 3. November 1983 stammendes Schreiben an alle Mitgliedstaaten über deren Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag sowie auf die am 24. November 1983 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung hin, in der noch einmal betont wurde, daß jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe, d. h. die vor einer abschließenden Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt worden ist, gegebenenfalls zu einer Rückforderung und/oder zu einer Weigerung seitens der Kommission führen kann, die Ausgaben für nationale Maßnahmen, die die Gemeinschaftsmaßnahmen direkt beeinträchtigen, in den EAGFL-Haushalt einzustellen.

Die etwaigen Rückzahlungen haben nach Maßgabe der einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften zu erfolgen, wobei die fälligen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung der unzulässigen Beihilfe auf der Grundlage des für die Beurteilung der regionalen Beihilferegelungen als Referenzsatz herangezogenen Zinssatzes zu berechnen sind."

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und die übrigen Beteiligten hiermit auf, ihre Bemerkungen zu den betreffenden Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung an folgende Adresse zu richten:

Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung zur Kenntnis gebracht.*

---

## Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

## (Sache Nr. IV/M.759 — Sun Alliance/Royal Insurance)

(96/C 225/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 18. Juni 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0759. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg;
Tel. (352) 29 29-4 24 55, Telefax (352) 29 29-4 27 63.

---